

**Satzung**  
**zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Meschede zu wählenden Vertreter**  
**vom 01.03.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 950) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 372), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 09.02.2012 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter beschlossen:

**§ 1**  
**Zahl der zu wählenden Vertreter**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der in den Rat der Stadt Meschede zu wählenden Vertreter von der Kommunalwahl 2014 an von 44 auf 38 verringert. Die Zahl der Wahlbezirke reduziert sich dadurch um 3 von 22 auf 19.

**§ 2**  
**Bekanntmachung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 01.03.2012

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess